

**Ministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

per Email: info@smb-planung.de

SMB

Sebastian Müller

Dipl.-Ing. (FH)

Wriezener Straße 36

16259 Bad Freienwalde

Bearbeiterin: Marion Ebert

Telefon: 0385/588-15636

AZ: 623-00000-2025/072 (24-2/3090)

Email: M.Ebert@wm.mv-regierung.de

Schwerin, 30.04.2025

Nachrichtlich:

Per Email: gerald.genschau@naturwind.de

Naturwind GmbH

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow

Beteiligung der TöB

Hier: Zwischennachricht Luftfahrtbehörde

Ihr Schreiben per Email vom 24.4.2025

Sehr geehrter Herr Müller,

durch das o. g. Vorhaben werden Belange des Luftverkehrs berührt.

Da die Windenergieanlagen (WEA) die Höhe von 100 m über Grund überschreiten, sind sie von § 14 Abs. 1 LuftVG vom 10.05.2007 (BGBl. I, S. 698) betroffen. Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die zuständige Baugenehmigungsbehörde die Errichtung dieses Vorhabens nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen.

Die Entscheidung der Luftfahrtbehörde (Zustimmung mit oder ohne Auflagen/ Versagung der Zustimmung) erfolgt gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (Deutsche Flugsicherung GmbH). Die gutachtliche Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation habe ich angefordert.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Auf die Fristenregelung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 bis 5 LuftVG weise ich ausdrücklich hin. Die luftfahrtbehördliche Zustimmung für das beantragte Vorhaben wird daher vorerst vorsorglich versagt.

Außerdem weise ich darauf hin, dass die gutachtliche Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation gebührenpflichtig ist (60,- bis 1.250,- Euro zzgl. USt je WEA). Gemäß § 4 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) erhebt die Flugsicherungsorganisation die Verwaltungsgebühr unmittelbar vom Kostenschuldner. Die Bauherrin (Naturwind GmbH) wird daher zu gegebener Zeit einen Gebührenbescheid von der Flugsicherungsorganisation (DFS – Deutsche Flugsicherung GmbH) erhalten.

Das Windparkvorhaben könnte ebenfalls von § 18 a LuftVG betroffen sein, da sich die Windenergieanlagen im Schutz- bzw. Wirkungsbereich von zivilen Flugsicherungseinrichtungen befinden (siehe Anlage: Vorprüfergebnis nach § 18 a LuftVG; betroffen ist Neubrandenburg SA-MSSR). Gemäß § 18 a LuftVG darf ein Vorhaben nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Entscheidung gemäß § 18 a LuftVG trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF). Ich habe den Vorgang mit der Bitte um Entscheidung an das BAF weitergeleitet. **Die Übermittlung der Entscheidung des BAF erfolgt vom BAF direkt an den Antragsteller (SMB) per EMail an info@smb-planung.de aus dem IT-System „AWplus“ heraus an. Hierbei erhält der Antragsteller einen Link und ein Passwort, mit dem die Entscheidung des BAF abgerufen werden kann.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Marion Ebert

Bauwerk vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 "Windpark Badresch"

Verwaltungsinformationen

Art des Bauwerks	Windkraftanlage(n)	
Antragsteller	SBM Sebastian Müller im Auftrag der Gemeinde Groß Miltzow	
Bauherr	naturwind GmbH	
Meldende Organisation	LLB Schwerin	
	Marion Ebert	
	E-Mail: Marion.Ebert@wm.mv-regierung.de, Tel.:0385/588 15636	
Aktenzeichen Organisation / Datum	V-623-00000-2025/072 (24-2/3090)	30.04.2025
Aktenzeichen BAF / Vorgangs-ID		202504300015
Aktenzeichen Genehmigungsbehörde	unbekannt	
BAF Eingangs-/Ausgangsdatum	30.04.2025	
Befristet	nein	
Zusätzliche Unterlagen per Mail/Post	nein	
Empfänger des Ergebnisschreibens / Adresse der Genehmigungsbehörde / des Bauherrn	Die Landesluftfahrtbehörde ist nicht die Genehmigungsbehörde. Es handelt sich um ein nicht genehmigungsfreies Bauvorhaben. Die Adresse des Empfängers lautet: SMB Sebastian Müller Wriezener Straße 36 16259 Bad Freienwalde info@smb-planung.de 033444779923	
Kommentar:		

Gesamtgutachtliche Stellungnahme

Ergebnis	
----------	--

Standortinformationen

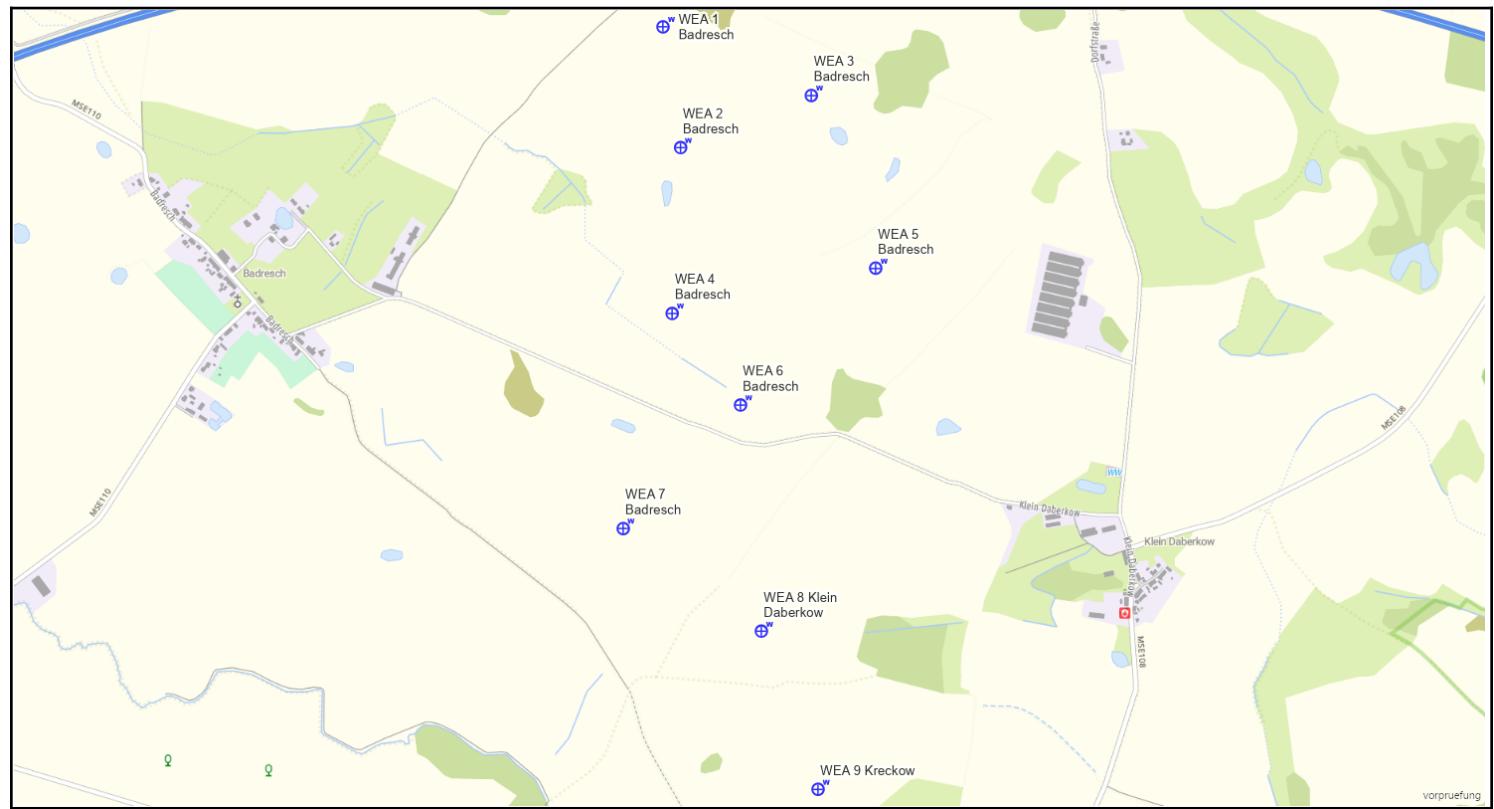
Referenzsystem	WGS84 (Grad/Minute/Sekunde)		
Anzahl der Objekte	9		

Ifd. Nr.	Name	Geografische Länge [°]	Geografische Breite [°]	Nabenhöhe über Grund [m]	Rotordurchmesser [m]	Basishöhe über NHN [m]	Gesamthöhe über NHN [m]
1	WEA 9 Kreckow	13° 38' 25,3500"	53° 31' 49,8800"	168,88	162,24	107,00	357,00

Vorprüfungsergebnis für vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 "Windpark Badresch" vom 30.04.2025

Ifd. Nr.	Name	Geografische Länge [°]	Geografische Breite [°]	Nabenhöhe über Grund [m]	Rotordurchmesser [m]	Basishöhe über NHN [m]	Gesamthöhe über NHN [m]
2	WEA 8 Klein Daberkow	13° 38' 17,8070"	53° 32' 5,5700"	168,88	162,24	99,00	349,00
3	WEA 7 Badresch	13° 37' 56,3400"	53° 32' 16,4300"	168,88	162,24	100,00	350,00
4	WEA 6 Badresch	13° 38' 16,8100"	53° 32' 27,6600"	168,88	162,24	103,00	353,00
5	WEA 5 Badresch	13° 38' 40,3200"	53° 32' 40,0650"	168,88	162,24	100,00	350,00
6	WEA 4 Badresch	13° 38' 6,6700"	53° 32' 36,9800"	168,88	162,24	98,00	348,00
7	WEA 3 Badresch	13° 38' 31,6690"	53° 32' 57,2400"	168,88	162,24	88,00	338,00
8	WEA 2 Badresch	13° 38' 9,7400"	53° 32' 53,0000"	168,88	162,24	98,00	348,00
9	WEA 1 Badresch	13° 38' 8,2100"	53° 33' 4,8500"	168,88	162,24	87,00	337,00

Vorprüfungsergebnis für vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 "Windpark Badresch" vom 30.04.2025



Ergebnis der Belegenheitsprüfung gemäß § 18a Abs. 1a LuftVG:

Das Ergebnis der Prüfung gemäß ICAO EUR DOC 015 ist rechtlich nicht verbindlich, die LLB ist zur eigenständigen Validierung der Ergebnisse verpflichtet!

Anlagenschutzbereich betroffen (Status rot)

Zusammenfassung

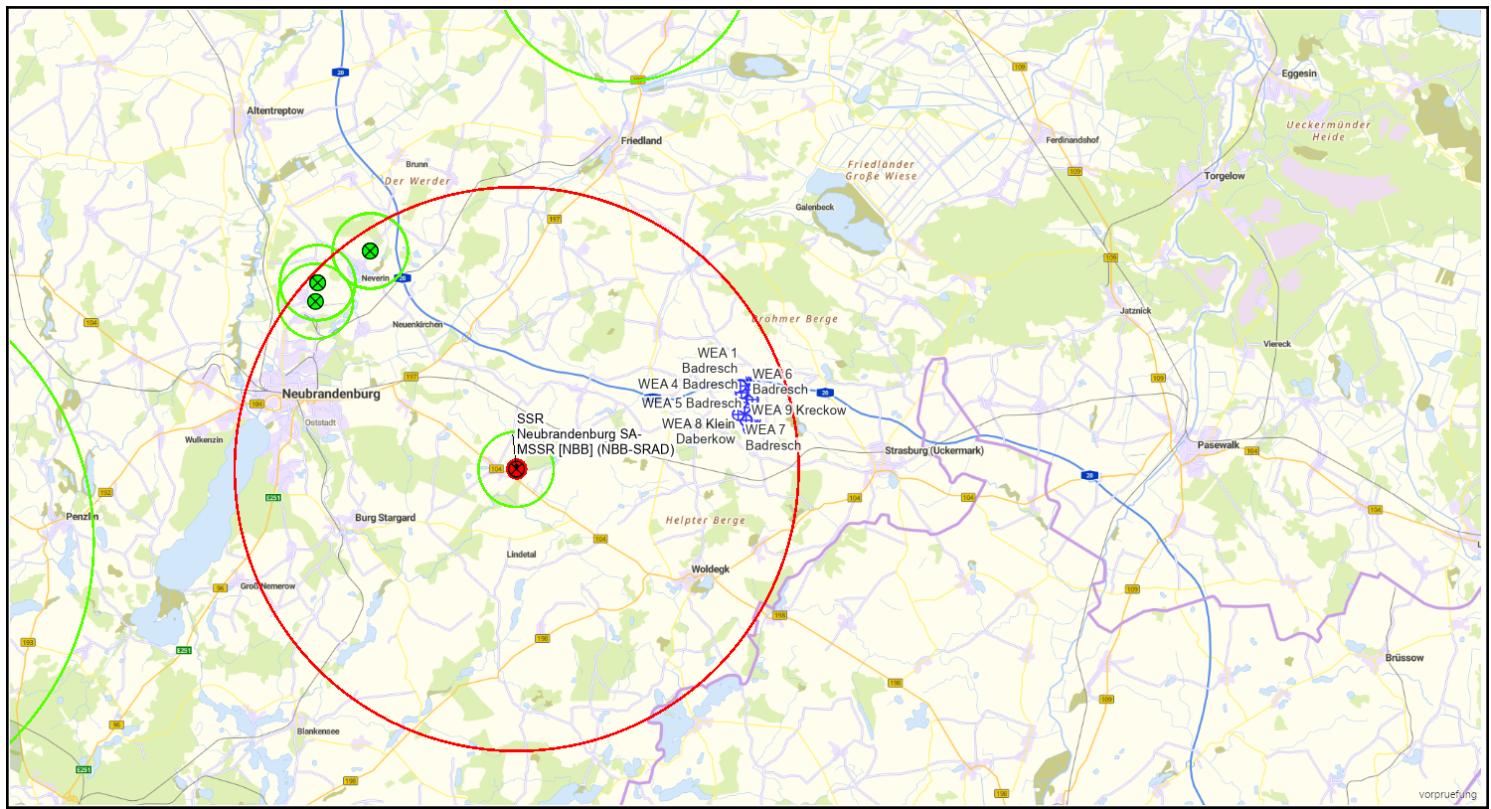
CNS-Betreiber	Bezeichnung betroffene FSA	Typ der FSA	Häufigkeit der Betroffenheit	Ifd. Nr. störendes Bauwerk
DFS	Neubrandenburg SA-MSSR [NBB][NBB-SRAD]	SSR	9	1,2,3,4,5,6, 7,8,9

Übersicht

(dargestellt ist jeweils nur die nächstliegende FSA)

Ifd. Nr.	Ergebnis Stufe 1	Bezeichnung der nächsten betroffenen FSA	Typ FSA	Distanz FSA-Bauwerk [km]	Winkel FSA-Bauwerk [°]
8	betroffen	Neubrandenburg SA-MSSR [NBB][NBB-SRAD]	SSR	12,6	71,3
6	betroffen	Neubrandenburg SA-MSSR [NBB][NBB-SRAD]	SSR	12,4	73,4
9	betroffen	Neubrandenburg SA-MSSR [NBB][NBB-SRAD]	SSR	12,6	69,6
4	betroffen	Neubrandenburg SA-MSSR [NBB][NBB-SRAD]	SSR	12,5	74,9
1	betroffen	Neubrandenburg SA-MSSR [NBB][NBB-SRAD]	SSR	12,5	80,2
2	betroffen	Neubrandenburg SA-MSSR [NBB][NBB-SRAD]	SSR	12,4	78,0
3	betroffen	Neubrandenburg SA-MSSR [NBB][NBB-SRAD]	SSR	12,1	76,1
7	betroffen	Neubrandenburg SA-MSSR [NBB][NBB-SRAD]	SSR	13,0	71,2
5	betroffen	Neubrandenburg SA-MSSR [NBB][NBB-SRAD]	SSR	13,0	73,6

Situation im Umkreis von 20 km um das Bauwerk:



Betroffene Anlagen des CNS-Betreibers DFS

Bezeichnung FSA	Typ FSA	Distanz FSA-Bauwerk [km]	Winkel FSA-Bauwerk [°]	Ifd. Nr. Bauwerk
Neubrandenburg SA-MSSR [NBB][NBB-SRAD]	SSR	12,1	76,1	3
Neubrandenburg SA-MSSR [NBB][NBB-SRAD]	SSR	12,4	73,4	6
Neubrandenburg SA-MSSR [NBB][NBB-SRAD]	SSR	12,4	78,0	2
Neubrandenburg SA-MSSR [NBB][NBB-SRAD]	SSR	12,5	80,2	1
Neubrandenburg SA-MSSR [NBB][NBB-SRAD]	SSR	12,5	74,9	4
Neubrandenburg SA-MSSR [NBB][NBB-SRAD]	SSR	12,6	71,3	8
Neubrandenburg SA-MSSR [NBB][NBB-SRAD]	SSR	12,6	69,6	9
Neubrandenburg SA-MSSR [NBB][NBB-SRAD]	SSR	13,0	71,2	7
Neubrandenburg SA-MSSR [NBB][NBB-SRAD]	SSR	13,0	73,6	5

Alle weiteren Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen liegen weiter als 500m von dem/von den Bauwerk(en) entfernt und werden daher nicht gelistet.

**Ministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

per Email: info@smb-planung.de

SMB

Sebastian Müller

Dipl.-Ing. (FH)

Wriezener Straße 36

16259 Bad Freienwalde

Bearbeiterin: Marion Ebert

Telefon: 0385/588-15636

AZ: 623-00000-2025/072 (24-2/3090)

Email: M.Ebert@wm.mv-regierung.de

Schwerin, 05.08.2025

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow
Beteiligung der TöB

Hier: Stellungnahme Luftfahrtbehörde

1. Ihr Schreiben per Email vom 24.4.2025
2. Meine Zwischennachrichten vom 30.4.2025 und 20.6.2025

Sehr geehrter Herr Müller,

aus luftfahrtbehördlicher Sicht wird zu dem o. g. Bebauungsplan wie folgt Stellung genommen:

Da die Windenergieanlagen (WEA) die Höhe von 100 m über Grund überschreiten, sind sie von § 14 Abs. 1 LuftVG vom 10.05.2007 (BGBl. I, S. 698) betroffen. Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die zuständige Baugenehmigungsbehörde die Errichtung dieses Vorhabens nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen. Die Entscheidung der Luftfahrtbehörde (Zustimmung mit oder ohne Auflagen/ Versagung der Zustimmung) erfolgt gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (Deutsche Flugsicherung GmbH) und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Anlage und den Betrieb des Windparks erforderlich.

Zunächst ist festzustellen, dass der geplante Windpark außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände) liegt. Jedoch sind aufgrund der großen Bauhöhen der geplanten Windenergieanlagen (WEA) Flugbetriebsbelange der beiden Verkehrsflughäfen Heringsdorf und Neubrandenburg betroffen. Diese Betroffenheit stellt sich wie folgt dar:

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Aufgrund der Höhen der WEA Nr. 1 (337 m über NN) und Nr. 3 (338 m über NN) muss die Sektorenmindesthöhe (MSA) des Verkehrsflughafens Heringsdorf von derzeit 2000 Fuß auf dann 2100 Fuß angehoben werden. Aufgrund der Höhen der WEA Nr. 2 (348 m über NN), Nr. 4 (348 m über NN), Nr. 5 (350 m über NN), Nr. 6 (353 m über NN), Nr. 7 (350 m über NN), Nr. 8 (349 m über NN) und Nr. 9 (357 m über NN) muss die MSA des Verkehrsflughafens Heringsdorf von derzeit 2000 Fuß auf dann 2200 Fuß angehoben werden.

Aufgrund der Höhen der WEA Nr. 2 und Nr. 4 (je 348 m über NN), WEA Nr. 5 und Nr. 7 (je 350 m über NN), WEA Nr. 6 (353 m über NN), WEA Nr. 8 (349 m über NN), WEA Nr. 9 (357 m über NN) muss die MSA des Verkehrsflughafens Neubrandenburg von derzeit 2100 Fuß auf dann 2200 Fuß angehoben werden.

Die mit der Anhebung der MSA auf maximal 2200 Fuß verbundenen Auswirkungen auf den Flugbetrieb der beiden Verkehrsflughäfen werden von den Gutachtern der zuständigen Flugsicherungsorganisation als akzeptabel bewertet. Aus Sicht der Flugsicherungsorganisation bestehen gegen die Errichtung der WEA sodann keine Einwände, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß den geltenden Bestimmungen für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen angebracht wird und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis erfolgt. Die Luftfahrtbehörde schließt sich der Gutachterbewertung im vorliegenden Fall an. Vorsorglich weist die Luftfahrtbehörde darauf hin, dass weitere Erhöhungen der MSA nicht in Aussicht gestellt werden können; mithin werden an dem geplanten Windparkstandort größere WEA-Höhen als 250 m über Grund nicht umzusetzen sein.

Militärische Flugbetriebsbelange stehen dem Windparkvorhaben nicht entgegen

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens für den Windpark wäre aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs mit folgenden luftverkehrsrechtlichen Auflagen zur Luftfahrthinderniskennzeichnung zu rechnen:

Auflagen:

Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (AVV; BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) an allen WEA wie folgt auszuführen:

1. Tageskennzeichnung

1.1

Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

1.2

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

1.3

Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

2. Nachtkennzeichnung

2.1

Auf dem Dach des Maschinenhauses der WEA ist eine Nachtkennzeichnung durch „Feuer W, rot“ anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.

2.2

Am Mast der WEA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

2.3

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

2.4

Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.

2.5

Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen der Luftfahrtbehörde anzuzeigen.

2.6

Das „Feuer W, rot“ sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

2.7

Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

2.8

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

2.9

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

2.10

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

2.11

Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

2.12

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist unverzüglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die Luftfahrtbehörde, nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.

2.13

Die Nennlichtstärke der „Feuer W, rot“ kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

2.14

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

3. Veröffentlichung:

Die WEA müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: MV-10455
- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:
- Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des Az.: V-623-00000-2025/072 (24-2/3090) schriftlich dem

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern
Luftfahrtbehörde (Ref. 630)
19048 Schwerin

mitzuteilen, vorzugsweise per Email an luftfahrtbehoerde@wm.mv-regierung.de.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

Hinweise:

Bedarfsgesteuerte Nachkennzeichnung (BNK):

Gemäß Auflage 2.5 ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen anzuzeigen. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann.

Bauhöhen und Standortkoordinaten:

Die hier im Rahmen des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 17 abgegebene Stellungnahme beruht auf den folgenden vorgelegten Daten:

WEA_Nr	Typ	Fundament (d)	Rotordurchm esser	ETRS 33N X	ETRS 33N Y	WGS 84 Gr Mi			Anlagenhöhe über Grund in m	Gesamt-höhe mNHN
						WGS 84_X	WGS 84_Y	WGS 84_Z		
WEA 1	V162	29,5	162,24	409608,782	5934472,07	013° 38' 08.21 53° 33' 04.852	13,635615	53,551348	250	337
WEA 2	V162	29,5	162,24	409629,972	5934105,35	013° 38' 09.74 53° 32' 53.001	13,63604	53,548056	250	348
WEA 3	V162	29,5	162,24	410035,957	5934228,71	013° 38' 31.66 53° 32' 57.243	13,64213	53,549234	250	338
WEA 4	V162	29,5	162,24	409564,061	5933611,38	013° 38' 06.67 53° 32' 36.981	13,635189	53,543606	250	348
WEA 5	V162	29,5	162,24	410185,167	5933694,85	013° 38' 40.32 53° 32' 40.065	13,644535	53,544463	250	350
WEA 6	V162	29,5	162,24	409745,163	5933319,9	013° 38' 16.81 53° 32' 27.664	13,638005	53,541018	250	353
WEA 7	V162	29,5	162,24	409361,637	5932980,08	013° 37' 56.34 53° 32' 16.433	13,632318	53,537898	250	350
WEA 8	V162	29,5	162,24	409750,325	5932636,94	013° 38' 17.80 53° 32' 05.573	13,63828	53,534882	250	349
WEA 9	V162	29,5	162,24	409880,055	5932149,36	013° 38' 25.35 53° 31' 49.880	13,640377	53,530522	250	357

Jedwede Änderung hat eine neue luftfahrtbehördliche Beurteilung zur Folge.

Belange gem. § 18a LuftVG:

Das Windparkvorhaben tangiert den Schutz- bzw. Wirkungsbereich der zivilen Flugsicherungseinrichtung Neubrandenburg SA-MSSR. Auf das der SMB Sebastian Müller zugegangene Entscheidungsschreiben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG vom 9.5.2025 (Az: ST/5.5.2/202504300015-001/15) wird verwiesen.

Die Belange gem. § 18a LuftVG werden ausschließlich vom BAF wahrgenommen. Es besteht keine Verknüpfung mit den Belangen nach § 14 LuftVG, die von der Luftfahrtbehörde des Landes wahrgenommen werden.

Genehmigungsverfahren nach BImSchG:

Die hier im Rahmen des B-Plans abgegebene luftfahrtbehördliche Stellungnahme ersetzt nicht die im Zuge des noch von der zuständigen Genehmigungsbehörde durchzuführenden Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG erforderliche luftfahrtbehördliche Zustimmung gem. § 14 LuftVG.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Marion Ebert